

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien  
„Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“  
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich  
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– POM/KultR-Ital –  
Vom 18. August 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang .....	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht .....	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen .....	2
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat.....	3
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel .....	3
Anlage 1: Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn <i>Wintersemester</i> .....	4
Anlage 2: Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn <i>Sommersemester</i> .....	5

**Präambel**

<sup>1</sup>Die durch diese Satzung geregelten Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ermöglichen den Erwerb einer Teilqualifikation im Bereich Kunst-, Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der italienischen Sprache. <sup>2</sup>Studierende und Nachwuchswissenschaftler/-innen erfahren durch die Schwerpunktsetzung auf die Italienforschung eine wissenschaftliche Profilbildung. <sup>3</sup>Die Modulstudien stehen dabei nicht nur Studierenden der Kunstgeschichte und der Romanistik offen, sondern sind auch für Studierende anderer Fächer und Fakultäten sowie das Seniorenstudium geeignet.

**§ 1 Geltungsbereich; Ziele**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ vermitteln fächerübergreifend Fachkompetenzen, die inhaltlich auf den Kulturraum Italien bezogen sind, Methodenkompetenzen zu deren Aneignung und Anwendung sowie fachspezifische Sprachkompetenzen. <sup>2</sup>Die Studierenden qualifizieren sich in der Kunst- und Architekturgeschichte Italiens, der italienischen Literaturgeschichte und Kulturwissenschaft sowie der italienischen Sprache und erwerben nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat.

## **§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig. <sup>2</sup>Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester; eine einmalige Überschreitung ist um maximal ein Semester möglich. <sup>2</sup>Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ angebotenen Module richtet sich nach den **Anlagen 1** und **2**. <sup>3</sup>Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

Für den Zugang zu den Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem die einzelnen Module zugeordnet sind (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG).

## **§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht**

(1) Für die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Im Übrigen gilt die **ABMStPO/Phil**.

## **§ 5 Zulassung zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ gelten Studierende als zu den Modulprüfungen der Modulstudien zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

## **§ 6 Prüfungen**

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 1** und **2**.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG). <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

### **§ 8 Transcript of Records, Zertifikat**

<sup>1</sup>Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records. <sup>2</sup>Sofern die zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien nachzuweisenden 30 ECTS-Punkte gemäß den **Anlagen 1** und **2** erfolgreich abgelegt wurden, wird zusätzlich ein „Zertifikat Modulstudien Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ausgestellt, das von der bzw. dem Modulstudienverantwortlichen zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“ ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(2) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2025 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zu evaluieren.

**Anlage 1:**  
**Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn *Wintersemester***

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
<b>Bereich Kunstgeschichte</b>										
Kunstgeschichte Italiens I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Kunstgeschichte Italiens II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
<b>Bereich Italienische Kulturwissenschaft</b>										
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft	vgl. FPO B.A. Italomaniistik					10	6		vgl. FPO B.A. Italomaniistik	0
								4		
<b>Wahlpflichtbereich Sprache<sup>1</sup></b>										
Italienische Sprache und Kultur I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Italienische Sprache und Kultur II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
		Summe SWS:								
		Summen (SWS bzw. ECTS):								
		2-4	8		4-8		16	14		
		16-18				30				

<sup>1</sup> Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem semesteraktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

## Anlage 2:

### Studienverlaufsplan Modulstudien „Kulturraum Italien – Kunst, Literatur und Sprache“; Studienbeginn Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten		Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.		
<b>Bereich Kunstgeschichte</b>										
Kunstgeschichte Italiens I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Kunstgeschichte Italiens II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
<b>Bereich Italienische Kulturwissenschaft</b>										
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft	vgl. FPO B.A. Italomaniistik					10	4		vgl. FPO B.A. Italomaniistik	0
							6			
<b>Wahlpflichtbereich Sprache<sup>1</sup></b>										
Italienische Sprache und Kultur I	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5		5	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Italienische Sprache und Kultur II	vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte					5	5		vgl. FPO B.A. Kunstgeschichte	0
Summe SWS:		2-4	8		4-8		14	16		
Summen (SWS bzw. ECTS):		16-18				30				

<sup>1</sup> Die Wahl der Kurse hängt von den individuellen Sprachvoraussetzungen ab und ist im Rahmen einer Studienberatung festzulegen. Die angebotenen Lehrveranstaltungen können dem semesteraktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Friedrich Paulsen vom 18. August 2020.

Erlangen, den 18. August 2020  
In Vertretung

Prof. Dr. Friedrich Paulsen  
Vizepräsident People

Die Satzung wurde am 18. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. August 2020.